

# **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)**

vom ...

---

## I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

### *§ 14a (neu)*

#### *Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.

<sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

### *§ 14b (neu)*

#### *Jagschiessstand*

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.

<sup>2</sup> Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

### *§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)*

#### *Information (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### *§ 34 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG<sup>1)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden sowie für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

## II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

---

<sup>1)</sup> SR 922.0

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.